

Substitution
und
Simultanzulassung
bei den
Berliner Landgerichten.

Von

Dr. L. Bendix,
Rechtsanwalt zu Berlin.



Berlin 1910.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
G. m. b. H.

Nichts macht dem Juristen größere Schwierigkeiten, als die Anwendung älterer oder gar veralteter Gesetze auf Erscheinungen, mit denen die gesetzgebenden Faktoren zur Zeit des Erlasses der Gesetze nicht gerechnet haben und nicht haben rechnen können. Methodisch sind bei dem Versuch einer solchen Anwendung zwei Möglichkeiten gegeben. Von dem einen Standpunkte aus wird argumentiert werden: die älteren Gesetze sehen den Fall der neuen Erscheinungen nicht vor und können daher diesen Fall auch nicht in sich aufnehmen. Die neue Erscheinung steht im Widerspruch mit dem gegebenen Gesetz und verletzt dieses. Von dem anderen Standpunkt aus wird geschlossen: die nicht vorgesehenen Erscheinungen fallen unter den Wortlaut des älteren Gesetzes; die Zwecke und Fälle, welche dieses regeln wollte, sind gleicher Art, wie die der neuen Tatbestände; diese befinden sich daher mit dem Gesetz in Übereinstimmung. Der naheliegende Einwand, daß auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts analoge Rechtsanwendung höchst bedenklich oder gar unzulässig sei, greift nicht durch, weil in beiden Fällen allein die Frage zu entscheiden ist, ob der Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit den von ihm verfolgten Zwecken den neuen Tatbestand deckt.

In der Berliner Rechtsanwaltschaft sind heftige Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten, ob das Substitutionsverfahren vieler nicht simultan bei allen drei Berliner Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte, Prozesse bei den Berliner Landgerichten, bei denen sie nicht zugelassen sind, auf Grund von Untervollmachten gemäß § 27 RAO. zu instruieren und in der mündlichen Verhandlung sowie der Beweisaufnahme regelmäßig und zumeist ausschließlich zu vertreten, mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung sich befinde. Hierbei scheint Einigkeit darüber

zu herrschen, daß dieses Verfahren gegen den § 28 RAO. nicht verstoße, wenn es eine zulässige Ausnahme von dem Gesetz gewordenen Grundsatz der Lokalisierung darstelle, wenn es eben gesetzmäßig sei.

Was nun die Gesetzmäßigkeit des streitigen Verfahrens anlangt, so läßt sich darüber erst eine Entscheidung treffen, wenn die Entstehungsgeschichte¹⁾ und die daraus ersichtlichen Zwecke der §§ 27, 8 ff. RAO. näher untersucht worden sind, zumal beide, anscheinend in Vergessenheit geraten²⁾, bereits das Rüstzeug zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage enthalten.

Bei den Beratungen über das Gerichtsverfassungsgesetz hat die Justizkommission in den siebziger Jahren auf Grund von Anträgen ihrer Mitglieder Bähr, Thilo und Lasker einen Titel: „Rechtsanwaltschaft“ als letzten des Gesetzentwurfs zur Diskussion gestellt. Die einmütigen Grundlagen dieser Anträge, die auch von keiner Seite bis zur schließlichen Annahme des jetzigen Gesetzes ernstlich in Frage gestellt wurden, waren die Prinzipien der freien Advokatur und der zur Durchführung des in der RAO. bereits anerkannten Anwaltszwanges erforderlichen Lokalisierung. Das Problem, dessen Lösung versucht wurde, bestand in der praktisch-technischen Durchführung dieser herrschenden Prinzipien. Hier interessiert nur die Verschiedenheit der Ansichten und Anträge über die Verwirklichung des Anwaltszwanges bis zu dem endlichen Kompromiß, den die Regelung des Lokalisierungsprinzips in dem jetzigen Gesetz gefunden hat.

Zunächst beschäftigte Abgeordnete und Regierungsvertreter eine Sorge, die wir heute so gut wie gar nicht kennen und die doch für die Interpretation der einschlägigen Bestimmungen von größter Wichtigkeit ist, die Frage nämlich, ob denn zur Durchführung des Lokalisierungsprinzips bei jedem Kollegialgericht genügend Rechtsanwälte zur Verfügung ständen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage verneint wurde, jedenfalls ihre Bejahung höchst bedenklich erschien, wurde „zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse“ eine Regelung für erforderlich gehalten, die bereits eine

¹⁾ Vgl. Siegel: Die gesamten Materialien zu der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Leipzig 1883.

²⁾ Mit Rücksicht hierauf werden die einschlägigen Stellen, zugleich auch zur Erleichterung der Nachprüfung, wörtlich wiedergegeben.